

**Mindestanforderungen an die Dokumentation nach §16 Abs. 1 Ziffer 5 BNatSchG für die behördliche Anerkennung von sogenannten Ökokonten**

*1. Allgemeine Angaben*

- a) Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück(e)
- b) Gesamtgröße der Flurstücke und der Teilfläche(n), die für die zu bevorragenden Maßnahmen genutzt werden sollen
- c) Name und Kontaktdaten des Ökokonto-Betreibers
- d) Name und Kontaktdaten Dokumentationsverfasser
- e) Verfügbarkeit der Fläche (z.B. Pachtverhältnis, wann kündbar)

*2. Beleg, dass die zu bevorragenden Maßnahmen nach §16 Abs. 1 Ziffer 4 BNatSchG Programmen und Plänen nach §10 u. 11 nicht widersprechen*

- a) Ausschnitt aus dem gültigen RROP bzw. zusätzlich aus dem derzeitigen Entwurf
- b) Ausschnitte aus dem Landschaftsrahmenplan (Hauptkarten und nach Bedarf Textkarten)

jeweils mit Markierung der Fläche(n) und Auswertung der Legenden

*3. eigentliche Dokumentation des Ausgangszustands*

- a) aktueller Luftbildausschnitt (mit Markierung)
- b) aussagekräftige Fotos
- c) Biotopkartierung nach DRACHENFELS (2016) bis zur Untereinheit, ggf. mit Zusatzmerkmalen
- d) Angabe von Pflanzenarten, sofern sinnvoll oder erforderlich (z.B. Rote-Liste-Arten, bei Grünland Charakterarten)
- e) Bodentyp
- f) ggf. Sonstiges, z.B. Angaben zu Entwässerungseinrichtungen, Vorbelastungen/ Schäden, landschaftliche Einbindung, Nachbarschaftsbelange

*4. Maßnahmenplanung und Bilanzierung*

- a) Beschreibung der geplanten Aufwertungsmaßnahmen (z.B. Gehölzarten, Mindest-Pflanzqualitäten, Sicherungsmaßnahmen wie Zäunung o.ä., Bewirtschaftungsbedingungen)
- b) Kartendarstellung soweit sinnvoll und nötig (vor allem bei mehreren Maßnahmentypen auf der Gesamtfläche)
- c) Einschätzung, für welche Schutzgüter eine erhebliche und nachhaltige Aufwertung erreicht werden kann
- d) Nennung der Zielbiotop(e)
- e) quantitative Bilanz vor und nach Durchführung, sinnvollerweise nach verschiedenen gängigen Bewertungsmethoden (z.B. Städtetags-Modell, Modell nach DRACHENFELS)

### 7. Rechtliches/ Schlussbemerkungen

- a) Schriftliche Versicherung des Ökokontobetreibers, dass die Maßnahmen i.S. §16 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden (d.h. nicht in Erfüllung behördlicher Maßgaben wie z.B. Auflagen aus Genehmigungen).
- b) Schriftliche Versicherung des Ökokontobetreibers, dass i.S. §16 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG zur Durchführung keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden (z.B. Erstaufforstungsprämie des Landes, NAU o.ä.).
- c) Verpflichtungserklärung des Ökokontobetreibers, dass er dem Landkreis Rotenburg (Wümme) nach jeder Abbuchung (die ja z.B. auch für Vorhaben aus anderen Landkreisen erfolgen kann) unaufgefordert eine neue Gesamt-Liste und eine entsprechende Kartendarstellung vom Ökokontobetreiber übersenden wird.
- d) Verpflichtungserklärung des Ökokontobetreibers, dass er spätestens nach Abschluss des ersten Vertrages eine Grunddienstbarkeit zugunsten des Landkreises Rotenburg (Wümme) eingetragen lassen wird.

### Sonstige Hinweise:

Der Betreiber ist selbst verantwortlich:

- ✓ für die Herstellung der Maßnahmen inkl. Ausführungsplanung
- ✓ für deren dauerhafte rechtliche Absicherung, solange der zugeordnete Eingriff (z.B. eine Straße, ein Baugebiet oder ein Stall) besteht, d.h. im Regelfall unbegrenzt
- ✓ für die Kalkulation und Vermarktung
- ✓ für die Dokumentation der Abbuchungen und Bericht darüber an die Naturschutzbehörde
- ✓ für die dauerhafte Unterhaltung und Pflege der Flächen
- ✓ für die regelmäßige Überwachung und fachliche Dokumentation der Entwicklung der Flächen
- ✓ für finanzielle Rücklagen (und deren rechtliche Sicherung gegen Konkurs u.ä.) für die Unterhaltung/ Pflege und ggf. unvorhergesehene Wiederherstellungsmaßnahmen (z.B. wenn eine Aufforstung einer Krankheit oder einem Sturm zum Opfer fällt und erneut hergestellt werden muss).

Aufgrund der hohen Anforderungen an die fachliche Qualifikation, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, zu denen sich der Betreiber anstelle des eigentlichen Vorhabenträgers verpflichtet, ist in anderen Bundesländern wie z.B. in Bayern eine staatliche Anerkennung durch das Land erforderlich, wenn man Ökokonten gewerblich betreiben will. Dies ist in Niedersachsen bislang noch nicht der Fall. Die rechtliche Verantwortung, die der Betreiber gegenüber Zulassungs- und Naturschutz-Behörden sowie seinen Kunden übernimmt, darf auf keinen Fall unterschätzt werden, ebenso wie die Dauer der Verpflichtung sowie die nötige Unterstützung durch Fachbüros.